

Anlagerichtlinien der Stiftung BONO-Direkthilfe

I. Präambel

1. Der Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Hilfe für Opfer von Straftaten sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Zwecke werden insbesondere durch die Unterstützung der Aufgaben des BONO-Direkthilfe e.V., Unterstützung des Kampfes gegen Menschenhandel und kommerzielle sexuelle Ausbeutung sowie die Unterstützung der Schul- und Berufsausbildung für sozial benachteiligte Bevölkerungsschichten verwirklicht.
2. Das Stiftungsvermögen ist gemäß der Satzung in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist mit Blick auf den Stiftungszweck, für den die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten ist, sicher und ertragsbringend anzulegen. Zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind jederzeit zulässig. Die daraus resultierenden Umschichtungsergebnisse werden in eine entsprechende Umschichtungsrücklage eingestellt.

II. Anlagestrategie

1. Die Anlageentscheidungen basieren grundsätzlich auf einer langfristig ausgerichteten Anlagestrategie. Zur Reduzierung des Risikos soll das angelegte Vermögen möglichst breit gestreut werden. Darüber hinaus sollen bei der Auswahl Kriterien der Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit sowie soziale und ethische Standards berücksichtigt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehenden Aufwendungen sollten transparent sein und in angemessenem Verhältnis zum verwalteten Stiftungsvermögen stehen.
2. Unter dem Rendite-/Risiko-Aspekt dürfen maximal 40 Prozent des Stiftungsvermögens in Anlagen mit höherem Risiko (zum Beispiel Aktien) angelegt werden. Dem gegenüber sollen 60 Prozent des Vermögens in sicherere Anlagen mit regelmäßigen Erträgen investiert werden.
3. Sämtliche Erträge aus der Vermögensanlage und Spenden dienen zum einen der Erfüllung des Stiftungszwecks und zum anderen zur Deckung der Ausgaben. Die Bildung von Rücklagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist zulässig.
4. Zustiftungen sind umgehend, gemäß den Richtlinien zur Vermögensanlage, anzulegen, sofern diese nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
5. Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung ist über eine entsprechende Liquiditätsplanung und –erhaltung jederzeit zu gewährleisten.

III. Anlageziele

1. Das Stiftungsvermögen soll einerseits sicher angelegt sein, um das Vermögen nicht zu gefährden, andererseits ist auch eine entsprechende Rendite zu erwirtschaften, die es möglich macht, die Stiftungsziele zu erreichen. Mindestens aber soll das einmal angesammelte Stiftungsvermögen, das sukzessive durch Zustiftungen erhöht werden soll, erhalten bleiben.
2. Bei der Auswahl der Anlagen stehen soziale und ethische Kriterien sowie Nachhaltigkeit und des Umweltschutz im Vordergrund. Generell dürfen keine Investitionen in Unternehmen getätigt werden,
 - a) deren Produkte oder Dienstleistungen jugendgefährdend sind oder der Kriegsführung dienen.

- b) die ihre Rohstoffe auf umweltschädigende Art gewinnen oder ihr Geld nachweislich mit ausbeuterischer Kinderarbeit oder anderen Verletzungen der Kinder- und Menschenrechte verdienen.
- c) die Produkte oder Dienstleistungen im Bereich der Sexindustrie und Pornografie herstellen oder vertreiben sowie
- d) die Produkte der Rüstungsindustrie und Waffen herstellen oder vertreiben.

IV. Anlageprodukte

1. Das Vermögen soll grundsätzlich in liquide, gut handelbare und qualitativ hochstehende Anlagen investiert werden.
2. Sämtliche Vermögensanlagen werden ausschließlich bei inländischen Bankinstituten angelegt, die einem Einlagensicherungsfonds oder einer Institutssicherung angehören.
3. Vorrangig sind Produkte im defensiven Anlagebereich zu wählen. Dazu können gehören: Termingeldanlagen oder Sparkonten, deutsche Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe und verzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen sowie Immobilien in Gestalt offener Immobilienfonds mit einer guten Bonität.
4. Um genügend Erträge zu erwirtschaften sind aber auch Anlagen im mehr wachstums- oder ertragsorientierten Bereich möglich. Dies allerdings nur zu einem Prozentsatz von maximal 40 Prozent. Sollte dieser durch die Marktentwicklung zeitweise überschritten werden, ist eine Umschichtung nicht nötig, aber Neuanlagen sind dann wieder im Bereich der defensiven Anlagen zu tätigen. Zu den erlaubten Produkten gehören sowohl Einzelaktien als auch in Deutschland zugelassene Aktien-, Wandelanleihe- und Mischfonds. Wandelanleihefonds sind der Aktienquote zuzurechnen. In Mischfonds wird die maximal mögliche Aktienquote des Fonds auf die Gesamtaktienquote angerechnet.
5. Das Stiftungsvermögen soll primär in Euro-denominierten Vermögenswerten angelegt werden.
6. Auf eine angemessene Diversifikation (Branchen, Regionen, etc.) ist zu achten.
7. Im Sinne der Vermögensstreuung sind folgende Maximalgrenzen nach Emittent definiert (Erwerbsgrenze bei Einzeltiteln):
 - › Staats- und staatsnahe Anleihen (außer Deutschland): max. 10% pro Land
 - › Staats- und staatsnahe Anleihen (Deutschland): unbegrenzt
 - › Supranationale Emittenten: max. 5% je Emittent
 - › Unternehmensanleihen: max. 3% je Emittent
 - › Anleihen und Inhaberschuldverschreibungen von Banken und öffentlichen Institutionen, die einem Einlagensicherungssystem in Deutschland angehören: max. 5% je Emittent
 - › Deutsche Pfandbriefe: max. 10% je Emittent
 - › Covered Bonds: max. 5% je Emittent.
8. Grundsätzlich zulässige Anlageinstrumente sind
 - a) Spar-, Sicht- und Termineinlagen bei Institutionen, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbanken angehören ⇒ bis zu 100%
 - b) Deutsche öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekenpfandbriefe und europäische Covered Bonds, die den Vorgaben des Artikels 52 Abs. 4 der OGAW Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, mit einer Bonität im höheren Investment Grade-Bereich (d. h. Standard & Poor's-Rating mind. A-, Moody's-Rating mind. A3) ⇒ bis zu 100%
 - c) Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Unternehmen mit einer Bonität im vorgenannten Investment Grade-Bereich ⇒ bis zu 100%
 - d) Inflationsindexierte Staatsanleihen ⇒ bis zu 100%

- e) Geldmarkt- und Rentenfonds ⇒ bis zu 100%
 - f) Unternehmensanleihen (Einzeltitel), die im Erwerbszeitpunkt ein Rating von mindestens Baa3 (Moody`s) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen sowie nicht geratete Anleihen ⇒ bis zu 20%
 - g) Aktien und Aktienfonds sowie aktienähnliche Anlagen (Genuss- oder Partizipationsscheine, Aktienanleihen etc.) ⇒ bis zu 40%
 - h) Anteile von Mischfonds, die ausschließlich in die hier aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind und die hier genannten Anlagequoten erfüllt werden) ⇒ bis zu 100%
 - i) Mikrofinanzfonds ⇒ bis zu 20%
 - j) Sonstige Anlagen / innovative Produkte ⇒ bis zu 20%
9. Eine Direktanlage in Hedge-Fonds oder Private Equity ist nicht zulässig.
10. Produkte aus risikobehafteten Bereichen, die durch Erbschaften der Stiftung BONO-Direkthilfe zugewandt wurden, können möglicherweise das Verhältnis der Anlagearten verändern und sind dann zunächst nicht zu berücksichtigen, bzw. auch hier ist dann bei Neuanlagen der defensive Bereich zu bevorzugen, bis die 40 Prozent-Grenze wieder erreicht ist.

V. Zuständigkeiten

Der Vorstand ist als Kollegialorgan für die Vermögensverwaltung zuständig und verantwortlich. Hierbei lässt er sich durch die Stiftungsabteilung der Pax-Bank, dem Bundesverband Deutscher Stiftungen und anderen kompetenten Personen beraten. Die Anlagerichtlinien werden mindestens einmal pro Jahr in Abstimmung mit der Pax-Bank oder anderen fachlichen Beratern überprüft und falls erforderlich angepasst.

Vorstand der Stiftung BONO-Direkthilfe

Stand: Dezember 2018